

Personalwesen Nr.2
Lösung zum Sachverhalt 1

Zu 1)

S befand sich bei der Gemeinde B. als Sekretäranwärterin im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach § 15 III ALVO S-H. mit der abschließenden Prüfung (hier: Laufbahnprüfung), frühestens jedoch mit der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit. Der 2-jährige Vorbereitungsdienst endete mit Ablauf des 31.07.2010.

S befindet sich als Sekretäranwärterin im Vorbereitungsdienst für das Einstiegsamt 2 der Laufbahngruppe I / ehemals Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Die Dauer des Vorbereitungsdienst beträgt 2 Jahre (§ 19 II ALVO S-H).

Der Vorbereitungsdienst begann am 01.08.2014 und endet lt. § 15 III ALVO grundsätzlich mit der abschließenden Laufbahnprüfung am 11.07.16, frühestens jedoch nach der für die Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt / ehemals mittlerer Dienst gem. § 19 II ALVO S-H vorgeschriebenen Zeit von 2 Jahren. Im vorliegenden Fall enden damit der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 31.07.2016.

10

Zu 2)

Nach der erfolgreichen Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf soll S in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Dieses wird begründet, da sich die Beamtin bis zur Ernennung als Beamtin auf Lebenszeit bewähren muss (§ 4 III Bst. a BeamStG/§ 19 I LBG).

3

Zu 3)

Bei der vorgesehenen Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe handelt es sich um eine neue Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 I Nr.1 BeamStG).

Bedingt durch den Umstand, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 15 III ALVO S-H mit Ablauf der vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren am 31.07.2016 endete, lag am Tag der Wirksamkeit der Ernennung kein Beamtenverhältnis vor.

Bei der Ernennung ist eine Urkunde auszuhändigen, die den Text „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit einem, die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Probe“, enthalten muss (§ 8 II BeamStG).

12

Zu 4)

Es ist folgende Ernennungsurkunde auszufertigen:

Ernennungsurkunde

Im Namen der Gemeinde B.

ernenne ich Frau Gemeindesekretäranwärterin

Beatrice Sendelmeyer, geb. am TTMMJJ

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

mit Wirkung vom 01.08.2016

zur Gemeindesekretärin.

B., 29.07.2016

Unterschrift Bürgermeister

Siegelabdruck ist lt. GO nicht mehr zwingend erforderlich, lt. Ernennungsrichtlinien und aus dekorativen Gründen zu verwenden.

15
(40)

Lösung zum Sachverhalt 2

Nach dem BGB kann ein Arbeitsvertrag im Rahmen der Vertragsfreiheit formfrei, d.h. mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.

Die Rechtsfolge nach § 125 BGB (Nichtigkeit wegen Formmangels) greift daher nicht.

Die Verpflichtung zur Fertigung einer Vertragsniederschrift basiert auf der Regelung aus § 2 Nachweisgesetz.

Aus § 2 I TV ö. D. ergibt sich die Schriftform. Die Rechtsfolge aus § 125 BGB greift nicht, da der TV ö. D. ein Tarifvertrag ist und keinen Gesetzescharakter besitzt. Selbst der Verstoß gegen den § 2 TV ö. D. führt nicht zur Nichtigkeit. Der Arbeitsvertrag ist auch bei mündlichem Abschluss wirksam.

13

Nach § 2 IV TV ö. D. gelten die ersten sechs Monate als Probezeit, es sei denn, dass die Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis bei derselben Dienststelle eingestellt wird (§ 2 IV 2 TV ö. D.). Hier liegt eine kurze zeitliche Unterbrechung vor und zusätzlich ein Arbeitgeberwechsel. Die vereinbarte Probezeit war zulässig.

7

Bepunktung/Bewertungsvorschlag:

a) Beamtenrecht	40 Punkte
b) Arbeits- und Tarifrecht	20 Punkte
Gesamtpunktzahl	60 Punkte